

§ 22 BOA (Brandenburg) — Höhengleiche Kreuzungen von Gleisen mit Straßen, Wegen oder Plätzen

Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Höhengleiche Kreuzungen von Gleisen mit Straßen, Wegen oder Plätzen (nachstehend höhengleiche Kreuzungen genannt) können gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 22. August 1974 über die öffentlichen Straßen - Straßenverordnung - (GBl. I Nr. 57 S. 515)

der öffentlichen Nutzung,
der betrieblich-öffentlichen Nutzung oder
der nichtöffentlichen Nutzung
für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr dienen.

(2) Höhengleiche Kreuzungen können als Bahnübergänge gemäß der Verordnung vom 26. Mai 1977 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -) (GBl. I Nr. 20 S. 257) (nachstehend StVO genannt) Anlage 2 Bild 130 oder

Gefahrenstellen gemäß StVO, Anlage 2 mit Bild 101 und 417 gekennzeichnet sein. Über die Kennzeichnung nichtöffentlicher höhengleicher Kreuzungen entscheidet der Anschließer.

(3) Soweit in anderen Vorschriften die Begriffe,
Wegübergänge,
Überwege,
Eisenbahnübergänge,
schienengleiche Überwege oder Übergänge,
Übergänge im Schienenverkehr,
Gefahrenstellen im Kreuzungsbereich Schiene/Straße genannt werden, sind das im Sinne dieser Anordnung, unabhängig von der Kennzeichnung, höhengleiche Kreuzungen.

(4) Auf der Grundlage der Straßenverordnung sind höhengleiche Kreuzungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Das Zusammenlegen benachbarter höhengleicher Kreuzungen ist anzustreben.

(5) Neu zu errichtende Kreuzungen von Anschlußbahnen mit Autobahnen, Fernverkehrs- oder Bezirksstraßen sind in zwei Ebenen auszuführen, Ausnahmen entsprechend § 22 der Ersten Durchführungsbestimmungen zur

Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I Nr. 57 S. 522) antrags- und zustimmungspflichtig.

(6) Das Anlegen aller übrigen öffentlichen und betrieblich-öffentlichen höhengleichen Kreuzungen bedarf der Zustimmung des Rates des Kreises, des Volkspolizei-Kreisamtes bzw. der Volkspolizei-Inspektion und der Staatlichen Bahnaufsicht. Für das Anlegen von nichtöffentlichen höhengleichen Kreuzungen ist die Zustimmung der Staatlichen Bahnaufsicht gemäß Anweisung Nr. 1 zur BOA - Zustimmungs- und Genehmigungsverfahren - erforderlich.

(7) Auf höhengleichen Kreuzungen hat der Schienenverkehr Vorrang vor dem Straßenverkehr.

(8) Zur Gewährleistung der Sicherheit an höhengleichen Kreuzungen elektrifizierter Anschlußbahnen sind die staatlichen Standards "Elektrotechnische Anlagen für Bahnen; Fahrleitungsanlagen" (TGL 200-0632/03) und Anlagen des Straßenverkehrs; Leiteinrichtungen, Verkehrszeichen" (TGL 12096/01) zu beachten.

(9) Bei höhengleichen Kreuzungen sind Sichtflächen erforderlich. Die Größe der Sichtflächen an Bahnübergängen und der Standort der Warnkreuze sind aus dem staatlichen Standard "Sichtverhältnisse an Wegübergängen" (TGL 24337/01 bis /04) bzw. aus der Anweisung Nr. 4 zur BOA - Höhengleiche Kreuzungen - zu entnehmen. Die Größe der Sichtflächen für höhengleiche Kreuzungen, die gemäß StVO als Gefahrenstellen nach Anlage 2 mit den Bildern 101 und 417 gekennzeichnet sind, ist analog festzulegen.

(10) Werden Sichtflächen land- und forstwirtschaftlich genutzt, sind unter Beachtung der Verordnung vom 26. Februar 1981 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung - Bodennutzungsverordnung - (GBl. I Nr. 10 S. 105) und der Straßenverordnung Verträge zur ständigen Freihaltung dieser Sichtflächen abzuschließen.

(11) Höhengleiche Kreuzungen sind entsprechend ihrer verkehrlichen Bedeutung zu sichern. Über die Art der Sicherung entscheidet bei öffentlichen und betrieblich-öffentlichen höhengleichen Kreuzungen die Staatliche Bahnaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Volkspolizei, bei nichtöffentlichen höhengleichen Kreuzungen der Anschließer in Zweifelsfällen die Staatliche Bahnaufsicht.

(12) Als Gefahrenstellen im Sinne der StVO können folgende höhengleiche Kreuzungen gekennzeichnet sein:
wenn die Gleise zwischen Betriebsgelände und höhengleicher Kreuzung durch Tore oder andere Einfriedungen abgesperrt sind,
wenn sie unregelmäßig und wenig mit Schienenfahrzeugen befahren werden und
wenn die Überfahrt von Schienenfahrzeugen durch Posten, Absperrgeräte oder rotes Licht besonders gesichert wird.
Treffen diese Kriterien nicht zu, sind diese Kreuzungen als Bahnübergänge einzustufen.

(13) Welche höhengleiche Kreuzungen als Gefahrenstellen zu kennzeichnen sind, entscheidet das Volkspolizei-Kreisamt bzw. die Volkspolizei-Inspektion nach Anhören der Organe des Straßenwesens, der Staatlichen Bahnaufsicht und der verantwortlichen Rechtsträger oder Eigentümer.
In Zweifelsfällen entscheidet endgültig die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei bzw. das Präsidium der Deutschen Volkspolizei, Berlin. Bei nicht öffentlichen höhengleichen Kreuzungen entscheidet der Anschließter über die Einstufung als Bahnübergang oder Gefahrenstelle und über deren Sicherung.

(14) Höhengleiche Kreuzungen sind entsprechend den auftretenden Verkehrslasten zu befestigen. Die Fahrbahnbefestigung ist gemäß dem staatlichen Standard Gleisbau, Wegübergänge (TGL 28865/01 bis /03) herzustellen.

(15) Weitere Einzelheiten sind enthalten in der
Anweisung Nr. 4 zur BOA - Höhengleiche Kreuzungen -
Anweisung Nr. 5 zur BOA - Sicherungsanlagen -Abschn. 5 Sicherung höhengleicher Kreuzungen von Gleisen mit Straßen, Wegen oder Plätzen
Anweisung Nr. 20 zur BOA - Vorbereitung und Durchführung von Rangierfahrten - Abschn. 4 Befahren von höhengleichen Kreuzungen.

Zitiervorschlag: § 22 BOA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BOA/22>